



Stand der Erhebung aus dem Liegenschaftskataster: 08.10.2007

Die Zeichenerklärung des Bebauungsplanes "Steingen" wird ergänzt um:

<u>Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)</u>	<u>Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)</u>
Geltungsbereich des Bebauungsplans "Steingen" Änderung und Erweiterung	Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans "Steingen"

In Ergänzung zum Textteil wird festgesetzt:

- 2) Maß der baulichen Nutzung: (...)
- b) (...) Dachneigung der Hauptgebäude 0°-15°

Ergänzende Hinweise:

1. Denkmalschutz
Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gemäß §20 Denkmalschutzgesetz umgehend die Kreisarchäologie Göppingen (Schloss Filseck, Postf. 809, 73008 Göppingen, Tel. 07161-503 18-17 oder 503 18-0) zu benachrichtigen. Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 25-Denkmalpflege) mit Verkürzung der Frist einverstanden ist. Gegebenenfalls vorhandene Kleindenkmale (z.B. historische Wegweiser, Bildstöcke, etc.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit dem zuständigen Landesdenkmalamt vorzunehmen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 (16) des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen der Meldepflicht unterliegen.

2. Geotechnik
Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Ausstrichbereich von oberflächennah verwitterten Ton- und Mergelsteinen des Unterjuras (Numismalmergel-Formation).

Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, sollten entsprechende hydrogeologische Versickerungsgutachten erstellt werden. Wegen der Durchlässigkeit sowie wegen einer möglichen Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte ggf. auf eine Versickerung verzichtet werden.

Die tonig-schluffigen Verwitterungsböden bilden einen setzungsempfindlichen Baugrund, neigen zu saisonalen Volumenänderungen (Schrumpfen bei Austrocknung, Quellen bei Wiederbefeuchtung). Auf eine ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen ist daher zu achten.

Es sollten objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durchgeführt werden.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes und dieser Örtlichen Bauvorschriften mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrens Vorschriften beachtet wurden.

Wangen, den
.....
(Bürgermeister Stöckle)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss:	26.03.2009
Feststellung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss:	26.03.2009
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung:	01.04.2009
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	vom 09.04.2009 bis 11.05.2009
Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:	09.04.2009 bis 11.05.2009
Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB:	23.07.2009
Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB:	23.07.2009
Ergebnismitteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	30.07.2009
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB:	29.07.2009
und somit nach § 10 BauGB in Kraft getreten:	29.07.2009



Gemeinde Wangen

Deckblatt zum Bebauungsplan "Steingen" 2. Änderung und Erweiterung

Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan Maßstab 1:500

SATZUNG

Bad Boll, den 23.07.2009

Planverfasser:

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
-Freier Stadtplaner-
Hauptstraße 25, 73087 Bad Boll
T 07164/14718-0, F 07164/14718-18